

Bundesamt für Energie  
Sektion Kernenergierecht KR  
3003 Bern

[nfsv@bfe.admin.ch](mailto:nfsv@bfe.admin.ch)

Bern, 22. September 2017

## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung wie folgt Stellung:

Der SGB begrüsst, dass der Unfall von Fukushima zur Überprüfung der Regelwerke in der Schweiz geführt hat.

Die Grundlagen zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung wurden von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, der verwaltungsinterne ExpertInnen des BFE, des BABS, des ENSI, der Kernkraftwerksbetreiber, der Standortkantone sowie der Kantone der Zonen 2 und 3 angehörten. Aufgrund der Kleinräumigkeit unseres Landes muss davon ausgegangen werden, dass ein Unfall in einem Kernkraftwerk Auswirkungen auf die gesamte einheimische Bevölkerung sowie auch auf die Bevölkerung der angrenzenden deutschen Bundesländer haben wird. Es ist deshalb richtig, dass auch VertreterInnen dieser Bundesländer in die Arbeiten einbezogen wurden.

Leider wurde aber versäumt, Umweltverbände und unabhängige SpezialistInnen in die Vorarbeiten einzubeziehen. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen erhalten erst jetzt, im ordentlichen Vernehmlassungsverfahren, die Möglichkeit, sich zu äussern. Wichtige Grundlagen sind aber nicht Gegenstand dieser Revision, so z.B. das Referenzszenario. Dieses ist zwar verschärft worden, neu gilt das Referenzszenario A4 (ungefilterte Freisetzung von grösseren Mengen Radioaktivität). Aber noch ausstehend ist weiterhin der umfassende Nachweis der Kernkraftwerksbetreiber zur Erdbebensicherheit der Anlagen. Die von ihnen 2013 vorgelegte Analyse wies das ENSI als unzureichend zurück. Erst 2020 wird der nachgebesserte Bericht erwartet. Dabei dürfte ein Erdbeben in der Schweiz als wahrscheinlichste Ursache für einen AKW-Unfall in Frage kommen. Umso wichtiger und vertrauensbildend wäre es gewesen, unabhängige ExpertInnen in die Vorarbeiten einzubeziehen.

Der SGB unterstützt, dass neu Massnahmen für die gesamte Bevölkerung ergriffen werden sollen, denn auch ausserhalb der Notfallschutzzonen 1 und 2 werden die Verkehrsführung, Gesundheitsversorgung, Trinkwasserversorgung bis hin zu nachträglicher Evakuierung gelöst werden müssen. Insbesondere dürfte die grossräumige Evakuierung ein Thema sein und es ist richtig, dass dies in der Vorlage geregelt wird.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 3 Abs. 1. Bst. b

Die zusätzliche Unterteilung der Notfallschutzzone 2 in Gefahrensektoren überzeugt uns nicht. Es dürfte sehr schwierig sein, der betroffenen Bevölkerung in benachbarten Gemeinden glaubhaft zu kommunizieren, dass sie zwar derselben Notfallzone zugeteilt sind, aber in unterschiedlichen Gefahrenzonen wohnen, für die wiederum unterschiedliche Massnahmen gelten.

Art. 5 Gemeindefusionen

Es leuchtet zwar ein, dass je nach geographischer Ausdehnung der neuen fusionierten Gemeinden und je nach Wetterlage die einzelnen Gemeindeteile effektiv unterschiedlich betroffen wären, aber dennoch muss das Notfallschutzkonzept auf die neue administrative Realität abstützen. Wir bitten diesen Artikel entsprechend zu überarbeiten.

6. Abschnitt Aufgaben der Kantone

Zwar ist im Notfallschutzkonzept festgehalten, dass im benachbarten Deutschland im Regierungspräsidium Freiburg im Breisgau eine Notfallzentrale eingerichtet würde und die direkte Alarmierung durch die Nationale Alarmzentrale NAZ und die Kantone sichergestellt wäre (S. 13), aber in der Verordnung wird dies weder bei NAZ noch bei den Aufgaben der Kantone erwähnt. Dies ist ein Manko und müsste hier in diesem Abschnitt ergänzt werden.

7. Abschnitt Aufgaben der Regionen und Gemeinden

Der Begriff der Regionen wird mehrfach in dieser Verordnung und dem detaillierten Notfallschutzkonzept mit dem Beschrieb der Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Akteure gebraucht, ohne dass er definiert würde. Effektiv gibt es regionalspezifische Interessenverbände (SAB) oder der Begriff wird in der Raumplanungspolitik benutzt um kantonsüberschreitende Charakteristika zu verdeutlichen (Metropolitanregionen), aber Regionen sind keine politisch legitimierte Gebietskörperschaften. Entsprechend kommen ihnen keine gesetzlichen Befugnisse zu. In einer Notfalllage ist dies aber von zentraler Bedeutung. Der Aufgabenkatalog sowohl im Notfallschutzkonzept wie auch in dieser Vorlage müsste diesbezüglich nochmals überprüft werden. Wir gehen davon aus, dass stets Gemeinden damit angesprochen wären und wünschen hier eine Präzisierung.

Wir möchten nochmals dringlich raten, die Grundannahmen für diese vorliegende Revision unabhängigen ExpertInnen aus verschiedenen Fachrichtungen für eine kritische Prüfung vorzulegen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Dore Heim  
Geschäftsführende Sekretärin